

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Konsequenzen und integrationsfördernde Maßnahmen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Familiennachzug in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das Urteil des EuGH bewertet, dass Ehegatten von türkischen Staatsbürgern künftig keinen Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse mehr erbringen müssen, um ein Visum zum Nachzug nach Deutschland zu erhalten;
2. welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Integration in Baden-Württemberg hat und ob der Sprachtest für nachziehende Ehegatten aus der Türkei dafür geeignet war, unfreiwillige Verheiratungen aus der Türkei nach Deutschland zu verhindern;
3. inwieweit sie einschätzen kann, wie viele Zwangsverheiratungen von anschließend in Baden-Württemberg ansässigen nicht-deutschen Frauen es jährlich gibt und aus welchen Herkunftsstaaten diese Frauen ursprünglich kommen;
4. inwiefern aus ihrer Sicht zu befürchten ist, dass durch die Rechtsprechung des EuGH Zwangsverheiratungen zunehmen und welche Konsequenzen Zwangsverheiratungen mit sich bringen;
5. was sie gegen Zwangsverheiratungen von Frauen unternimmt und ob es Beratungseinrichtungen in Baden-Württemberg gibt, an die sich zwangsverheiratete Frauen wenden können;
6. was sie unternimmt, um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe türkischer Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, zu fördern;

7. wie sie sicherstellt, dass türkische Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, auch künftig zumindest einfache deutsche Sprachkenntnisse erwerben;
8. welche Auswirkungen aus ihrer Sicht unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache von türkischen Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, insbesondere auf die nachfolgende Generation haben.

04. 09. 2014

Gurr-Hirsch, Deuschle, Dr. Engeser, Paal,
Schütz, Dr. Lasotta, Teufel CDU

Begründung

Der Erwerb der deutschen Sprache ist der Schlüssel für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe in Baden-Württemberg. Ob das Urteil des EuGH zum Nachzug von Familienangehörigen negative Auswirkungen auf die Integration in Baden-Württemberg hat, welche Folgen das Urteil im Hinblick auf Zwangsverheiratungen hat und was die Landesregierung unternimmt, um die Teilnahme türkischer Frauen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu fördern, soll mit diesem Antrag erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. September 2014 Nr. 3-0141.5/15/5692 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport, dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie das Urteil des EuGH bewertet, dass Ehegatten von türkischen Staatsbürgern künftig keinen Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse mehr erbringen müssen, um ein Visum zum Nachzug nach Deutschland zu erhalten;*

Zu 1.:

Das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt haben zur vorläufigen Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-138/13 (Dogan) per Erlass festgelegt, dass bei Anträgen auf Erteilung von Visa zum Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen auch weiterhin ein Sprachnachweis zu erbringen ist. Zukünftig sind aber, in Anlehnung an den Ehegattennachzug zu Deutschen, Härtefallgesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Härtefall ist nach dem Erlass dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. September 2012 – 10 C 12.12 – Ehegattennachzug zu Deutschen).

Die Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten entsprechend den Vorgaben zum Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ist geeignet, den vom EuGH gerügten Automatismus bei der Ablehnung von Visumanträgen zu verhin-

dern und den besonderen Umständen des Einzelfalls besser Rechnung zu tragen. Damit besteht mehr Raum für einen Ausgleich zwischen dem grundrechtlich geschützten individuellen Interesse auf Familienzusammenführung und dem gesellschaftlichen Interesse der Integrationsförderung.

Ungeachtet der vorläufigen Umsetzung des Urteils prüft die Bundesregierung derzeit Auswirkungen und Reichweite der Entscheidung des EuGH.

2. welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Integration in Baden-Württemberg hat und ob der Sprachtest für nachziehende Ehegatten aus der Türkei dafür geeignet war, unfreiwillige Verheiratungen aus der Türkei nach Deutschland zu verhindern;

Zu 2.:

Die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die Integration in Baden-Württemberg lassen sich erst abschätzen, wenn die Bundesregierung ihre Prüfung der Auswirkungen und Reichweite des Urteils abgeschlossen und gegebenenfalls weitere Umsetzungsmaßnahmen ergriffen hat.

Der Erlass zur vorläufigen Umsetzung des Urteils (siehe Stellungnahme zu Nr. 1) hat zur Folge, dass das Ehegattennachzugsvisum in Härtefällen ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erteilt wird. Zwar halten nach der Heiratsmigrationsstudie 2013 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über 80 % aller nachziehenden Ehegatten einen obligatorischen Sprachnachweis vor der Migration für sinnvoll; die Befragungsergebnisse zeigen auch einen deutlichen – integrationsförderlichen – Effekt des Spracherfordernisses auf den Sprachstand nachzugswilliger Ehegatten zum Zeitpunkt der Einreise. Jedoch bemühen sich fast alle der betrachteten Ehegatten mittels unterschiedlicher Lernmethoden nach der Einreise in Deutschland um eine Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse. Besonderes Gewicht kommt hierbei dem Integrationskurs zu. Ehegatten aus dem Ausland, die über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, sind in der Regel zur Teilnahme verpflichtet (siehe auch Stellungnahme zu Nr. 7). Damit verschiebt sich der Erwerb von Deutschkenntnissen (bzw. entsprechende Bemühungen) in Härtefällen in der Regel auf den Zeitraum nach der Einreise in das Bundesgebiet.

Der EuGH betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Familienzusammenführung ein unerlässliches Mittel sei, um ein Familienleben zu ermöglichen und sowohl zur Verbesserung der Qualität des Aufenthalts als auch zur Förderung der Integration beitrage.

Der Landesregierung liegen – wie der Bundesregierung – keine belastbaren Zahlen zum Ausmaß des Nachzugs zwangsverheirateter Ehegatten vor. Die Auslandsvertretungen erheben keine statistischen Angaben zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen bzw. der Verhinderung der (versuchten) Einreise zwangsverheirateter Ehegatten (siehe BT-Drucksache 18/2366, Seite 12). Auf die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ (Stand: 28. März 2011; in der Kurzfassung im Internet abrufbar) wird verwiesen.

Nach Ansicht der Landesregierung ist der Sprachnachweis grundsätzlich geeignet, Zwangsverheiratungen entgegenzuwirken. Zwangsverheiratungen werden durch das Sprachnachweiserfordernis zwar nicht unmöglich gemacht. Von Zwangsverheiratungen Betroffene haben aber durch deutsche Sprachkenntnisse bessere Möglichkeiten, sich in Deutschland an Behörden und auch an Personen aus dem sozialen Umfeld außerhalb von patriarchalischen Strukturen zu wenden. Damit wird die Ausnutzung einer Nötigungslage erschwert (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. März 2011 – 2 BvR 1413/10). Ferner berichteten Lehrer von Einzelfällen, in denen Frauen offensichtlich absichtlich durch die Prüfung fallen, um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden (vgl. Evaluierungsbericht über den Nachweis von Deutschkenntnissen beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz, BT-Drucksache 17/3090, Seite 5).

3. inwieweit sie einschätzen kann, wie viele Zwangsverheiratungen von anschließend in Baden-Württemberg ansässigen nicht-deutschen Frauen es jährlich gibt und aus welchen Herkunftsstaaten diese Frauen ursprünglich kommen;

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Zahlen zu von Zwangsverheiratung betroffenen ausländischen Frauen in Baden-Württemberg vor. Das Ausmaß der Betroffenheit von Zwangsverheiratungen kann daher nur auf Basis der bei den Beratungsstellen erhobenen Fallzahlen beschrieben werden.

Die vom Ministerium für Integration seit Juli 2012 geförderte mobile Beratungsstelle YASEMIN ist auf die Beratung von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund spezialisiert, die von Zwangsverheiratung oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedroht bzw. betroffen sind. Die Einrichtung verzeichnete für das Jahr 2012 in Baden-Württemberg 168 Fälle von Beratung für von Zwangsverheiratung unmittelbar bedrohte bzw. betroffene Mädchen bzw. Frauen sowie für „vertraute Dritte“; zusätzlich wurden zehn Paare beraten. Im Jahr 2013 gab es 177 Beratungsfälle und zusätzlich fünf Paarberatungen. Ein Beratungsfall kann dabei mehrere Kontaktaufnahmen und Beratungsgespräche umfassen.

Der Hintergrund der beratenen Personen wird von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle mit afghanisch, „afrikanisch“, albanisch, algerisch, griechisch, indisch, irakisch, italienisch, „jesidisch“, kamerunisch, kosovarisch, kosovoalbanisch, „kurdisch“, libanesisch, marokkanisch, mauretanisch, mazedonisch, montenegrinisch, pakistanisch, „Roma“, russisch, saudiarabisch, serbisch, „Sinti“, somalisch, sri-lankisch, syrisch, „tamilisch“, türkisch oder tunesisch angegeben.

4. inwiefern aus ihrer Sicht zu befürchten ist, dass durch die Rechtsprechung des EuGH Zwangsverheiratungen zunehmen und welche Konsequenzen Zwangsverheiratungen mit sich bringen;

Zu 4.:

Die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung lassen sich erst abschätzen, wenn die Bundesregierung ihre Prüfung der Auswirkungen und Reichweite des Urteils abgeschlossen und gegebenenfalls weitere Umsetzungsmaßnahmen ergriffen hat. Außerdem verbleibt es nach dem Erlass zur vorläufigen Umsetzung des Urteils zunächst bei dem Grundsatz, dass beim Ehegattennachzug auch weiterhin ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise gefordert wird; von diesem Grundsatz wird lediglich in Härtefällen abgesehen. Im Übrigen legen die Ergebnisse der Studie des BMFSFJ (siehe Stellungnahme zu Nr. 2) zu Motiven und Ursachen von Zwangsverheiratungen die Vermutung nahe, dass deren Entstehung jeweils an spezifische, kaum generalisierbare Mischungen unterschiedlicher Faktoren gebunden ist (Seite 44 der Kurzfassung).

Als eklatante Menschenrechtsverletzung und Straftat greift eine Zwangsverheiratung massiv in das Leben des Opfers ein. Dies hat oft auch nachhaltige integrationshemmende Auswirkungen. Der Abschlussbericht der – von Innenministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie Justizministerium einberufenen – Zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission vom Juli 2013 (im Internet abrufbar) geht u. a. auf die möglichen Konsequenzen einer Zwangsverheiratung ein:

„Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Dieses Recht ist in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgt. Demzufolge verstoßen Zwangsverheiratungen gegen die verbrieften Menschenrechte.

Zwangsverheiratung ist ein gesellschaftliches Phänomen von Einwanderungsgesellschaften und findet auch in Deutschland in nennenswertem Umfang statt (vgl. u. a. die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, März 2011). Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis, die größtenteils Mädchen und junge Frauen, aber auch junge, insbesondere

homosexuelle Männer mit Migrationshintergrund betrifft, ist in Deutschland zwar gewachsen, dennoch sind noch viele Missstände sichtbar, die beseitigt werden müssen (z. B. durch Gesetzesänderungen und Präventionskonzepte).

Zwangsehen bilden dabei nur die Spitze des Eisberges. Schon im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden Frauen und Mädchen in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei stehen sie ständig im Konflikt zwischen der patriarchalischen ‚Familienkultur‘ (Erziehungs- und Ehrenkodex) einerseits und den dieser ‚Familienkultur‘ diametral entgegengesetzten Lebensformen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft andererseits. Die jungen Frauen sind zudem mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Schicht und ihres Geschlechts. Verstärkt wird dies oft durch einen unklaren Aufenthaltsstatus und die Erfahrungen alltäglicher und struktureller Diskriminierungen, die sich u. a. durch fehlende Chancengleichheit bzgl. eines Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt auszeichnet. Ein selbstbestimmtes Leben mit vollständiger Teilhabemöglichkeit bleibt diesen jungen Frauen verwehrt. [...]

Bei Zwangsverheiratungen werden häufig keine Strafanzeigen erstattet, da die Opfer lediglich die Ehe verhindern, aber nicht die Eltern oder andere Familienmitglieder dafür strafrechtlich belangen wollen, weshalb von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden kann. Dem entspricht es, dass auch nach den bisherigen Erfahrungen der Justiz Strafverfahren wegen des Verdachts der Zwangsverheiratung mangels Anzeigeerstattung oder wegen frühzeitiger Ausübung bestehender Zeugnisverweigerungsrechte in der Regel nicht oder nicht aussichtsreich geführt werden können.

Aufgrund der besonderen Gefährdungslage für die Betroffenen liegt der polizeiliche Schwerpunkt daher im Opferschutz. Hier stellt sich aber das Problem, dass die gefährdeten Personen nicht unter das Zeugenschutzprogramm fallen und in Fällen einer bestehenden Gefährdungslage ein hoher Aufwand für eine sichere Unterbringung betrieben werden muss.“

5. was sie gegen Zwangsverheiratungen von Frauen unternimmt und ob es Beratungseinrichtungen in Baden-Württemberg gibt, an die sich zwangsverheiratete Frauen wenden können;

Zu 5.:

Das Ministerium für Integration verfolgt bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung einen dreistufigen Ansatz:

- Auf die Ursachen und Folgen einer Zwangsverheiratung aufmerksam machen;
- Beratung und Unterstützung für (potenziell und tatsächlich) Betroffene gewährleisten;
- Fortbildungen für unterschiedliche Akteure anbieten und eine landesweite, behördenübergreifende Vernetzung im Land sicherstellen.

Dabei kooperiert das Ministerium für Integration mit Verbänden und Beratungsstellen, die über fachliche Expertise und langjährige Erfahrung verfügen (u. a. Online-Beratungsstelle SIBEL, mobile Beratungsstelle YASEMIN, Terre des Femmes e. V., Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg).

Folgende Maßnahmen hat das Ministerium für Integration im Einzelnen ergriffen:

- Mit der Förderung der mehrsprachigen Online-Beratungsstelle SIBEL (Papatya, Berlin) wird ein niedrighwelliger Zugang zur Beratung im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung unterstützt.
- Mit der Finanzierung der landesweit tätigen mobilen Beratungsstelle YASEMIN (Evangelische Gesellschaft, Stuttgart) für von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ betroffene Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund existiert für Baden-Württemberg eine speziell für diese Zielgruppe eingerichtete Anlaufstelle, die darüber hinaus auch im Bereich der Präventions- und Fortbildungsarbeit auf diesem Gebiet tätig ist.

- So hat das Ministerium in Kooperation mit der Beratungsstelle YASEMIN am 14. November 2013 die Fachtagung „Zwangsverheiratung wirksam bekämpfen“ im Neuen Schloss in Stuttgart durchgeführt. Für Herbst 2015 ist eine weitere Fachtagung geplant.
- Zur Sensibilisierung möglichst vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und öffentlichen Institutionen im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung existieren zwei unterschiedliche Fortbildungsformate:
 - Zum einen werden Multiplikatoren-Workshops für Behördenmitarbeiter seit 2011 in Kooperation mit Terre des Femmes e. V. durchgeführt. Die eintägige Qualifizierungsmaßnahme wurde im Winter 2013/14 bereits zum dritten Mal angeboten.
 - Zur vertiefenden Qualifizierung bietet das Ministerium in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg zertifizierte Fortbildungsreihen zu den Themen „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ und „Migrationssensibler Kinderschutz“ an. Zwei jeweils fünftägige Fortbildungsdurchläufe wurden 2013 und 2014 durchgeführt. Zum Kreis der Teilnehmenden zählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen, Jugendämtern und schulnahen Angeboten der Jugendhilfe in Baden-Württemberg.
- Überarbeitung, Aktualisierung und Drucklegung der Broschüre „Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg“.
- Mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie der Kultusverwaltung konnten im Herbst 2013 über 100.000 Flyer, Informationsblätter und Plakate zu den Beratungsstellen YASEMIN und SIBEL flächendeckend an insgesamt über 3.400 Schulen im Land (einschließlich Sonderschulen, Gymnasien und berufliche Schulen) verteilt werden.
- Seit Sommer 2014 wird ein interaktives Theaterprojekt angeboten, mit dem bis Januar 2015 insgesamt 20 Schulen in Baden-Württemberg mit dem Ziel der Prävention von Ehrverbrechen erreicht werden sollen. Das Theaterstück wird in Kooperation von Terre des Femmes e. V. und der Beratungsstelle YASEMIN mit der mobilen Theaterbühne „Mensch: Theater!“ aufgeführt und mit Mitteln des Europäischen Integrationsfonds und des Ministeriums für Integration kofinanziert.
- Das Ministerium für Integration lädt in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen des Landesforums gegen Zwangsverheiratung ein. Die der Landesregierung zugänglichen Informationen belegen, dass auch im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ wesentliche Verbesserungen durch Austausch und Vernetzung von Experten herbeigeführt werden können.
- Das Thema Bekämpfung von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ wurde in den Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen eingebracht, den das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren derzeit ausarbeitet (vgl. hierzu LT-Drucksache 15/5648).

Von Zwangsverheiratung betroffene Frauen in Baden-Württemberg können sich zunächst an die mobile Beratungsstelle YASEMIN mit Sitz in Stuttgart wenden. YASEMIN berät anonym mit zwei Mitarbeiterinnen persönlich, telefonisch oder per E-Mail, in der Beratungsstelle oder landesweit vor Ort, kostenlos und bei Bedarf in türkischer Sprache.

Betroffene können zudem vertraulich die Onlineberatung SIBEL in Anspruch nehmen (<http://www.sibel-papatya.org/index.html>). Für SIBEL arbeiten erfahrene Pädagoginnen und Psychologinnen, die in Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch und Französisch beraten.

Im Jahr 2013 gab es daneben in Baden-Württemberg 47 Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt, 22 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und 25 Frauennotrufe und Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt, die für betroffene Frauen und Mädchen als Erstanlaufstellen zur Verfügung stehen.

Aus der Studie des BMFSFJ (siehe Stellungnahme zu Nr. 2) ergibt sich, dass Zwangsverheiratung darüber hinaus bundesweit Beratungsthema von Einrichtungen verschiedener Einrichtungsarten ist (Seite 19 f. der Kurzfassung). Am häufigsten stellt Zwangsverheiratung ein Thema in Frauenhäusern und Zufluchtsstellen sowie in Mädchen- und Frauenberatungsstellen dar. Aber auch bei Migrantinnenberatungsstellen, Lesben- und Schwulenberatungsstellen, Jungen- und Männerberatungsstellen sowie Familien- und Jugendberatungsstellen ist Zwangsverheiratung ein Thema.

Ergänzt wird das Beratungsangebot seit März 2013 durch das bundesweite Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ (Telefonnummer: 08000 116 016 – auch aus dem Ausland möglich).

6. was sie unternimmt, um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe türkischer Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, zu fördern;

Zu 6.:

Die Landesregierung verfolgt eine Integrationspolitik, die Migrantinnen und Migranten unabhängig von deren nationaler Herkunft wahrnimmt und wertschätzt, und in der sich die vielfältigen Integrationsmaßnahmen an deren konkretem Förderbedarf ausrichten.

Die Integrationsförderung der Landesregierung setzt deshalb nicht in erster Linie bei Herkunft oder Staatsangehörigkeit der zugewanderten Menschen, sondern beim konkreten Integrationsbedarf an. Besonderen Potenzialen und Herausforderungen im Hinblick auf bestimmte Migrantengruppen wird vor allem durch die sich am festzustellenden konkreten Förderbedarf orientierende Integrationsarbeit vor Ort individuell Rechnung getragen. Die Förderprogramme des Ministeriums für Integration stehen daher grundsätzlich allen Menschen mit Migrationshintergrund und somit auch türkischen Frauen offen, die nach Baden-Württemberg migrieren.

Dies gilt zum Beispiel für das vom Ministerium für Integration im August 2013 gestartete Programm zur Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration [VwV-Integration] vom 12. August 2013 [GABl. S. 397]; siehe hierzu zuletzt die Stellungnahme des Ministeriums für Integration zu dem Antrag der Abg. Daniel Lede Abal u. a. GRÜNE und der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD „Integrationsarbeit in den Kommunen in Baden-Württemberg“, LT-Drucksache 15/5244). Schwerpunkte dieses Förderprogramms sind neben der Stärkung kommunaler Strukturen und der Elternbeteiligung Maßnahmen zur Teilhabe und Antidiskriminierung. Diese sollen das Zusammenleben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund verbessern sowie die Teilnahme und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen und gesellschaftlichen Leben vertiefen.

In gleicher Weise kommen die Maßnahmen der Landesregierung zur interkulturellen Öffnung der Landes- und Kommunalverwaltung, von Vereinen und Verbänden sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ der Integration aller Menschen mit Migrationshintergrund zugute. Weder die vom Land geförderten Beratungseinrichtungen (SIBEL, Berlin und YASEMIN, Stuttgart) noch die mit Landesmitteln unterstützten Workshops und Fortbildungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ unterscheiden bei ihrer Arbeit nach Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Auch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wirkt sich für alle Menschen positiv aus, die sich mit einem Anliegen an eine Behörde im Land wenden. Die Förderung von Schulungen zur interkulturellen Kompetenz der Verwaltungsmitarbeiter des Landes und der Kommunen stärken das kompetente Verhalten in interkulturellen Begegnungssituationen.

Die in Baden-Württemberg eingerichtete flächendeckende Beratungsstruktur für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und -qualifikationen können neben EU-Bürgern auch Nicht-EU-Bürger in Anspruch nehmen. Aus Mitteln des

Ministeriums für Integration werden seit Oktober 2012 – neben den vom Bund geförderten Beratungszentren des IQ Netzwerks in Mannheim und Stuttgart – zwei weitere Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren in Ulm und Freiburg finanziert. Diese Zentren bieten unmittelbare Anerkennungsberatung an und unterstützen die Migrationsberatungsdienste vor Ort. Ebenso hat das Land gemeinsam mit dem IQ Netzwerk und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege ein Schulungskonzept für das Fachpersonal in den Migrationsberatungsdiensten entwickelt und umgesetzt. Die Erstanlaufstellen und die Migrationsdienste sind für die Anerkennungsberatung wichtig, damit unabhängig vom Anerkennungsverfahren gewährleistet wird, dass sich die antragstellenden Menschen über Verfahren, Voraussetzungen, Kosten und Möglichkeiten einer Anpassungsqualifizierung informieren und beraten lassen können. Das Landesanererkennungsgesetz enthält einen entsprechenden Beratungsanspruch.

Darüber hinaus bilden die neuen Welcome Center einen zentralen Bestandteil der Willkommenskultur in Baden-Württemberg. Ihre Aufgabe ist es, zuwandernde Fachkräfte aus dem Ausland und deren Familien bei der beruflichen und allgemeinen Integration zu unterstützen. Sie sollen die Menschen mit Erstinformationen versorgen und sie dann an die originär zuständigen Stellen vermitteln. Themen sind beispielsweise Arbeitsplatzsuche, Arbeits- und Sozialrecht, Aufenthaltsrecht, Berufsanerkennung, Wohnen, Bildung und Kinderbetreuung. Zur Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Lotsenfunktion kooperieren die Welcome Center eng mit regionalen Fachkräfteallianzen und bauen ein festes Netz an Ansprechpartnern in Behörden und Organisationen auf.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Großen Anfrage der Fraktion der CDU „Vielfalt statt Einfalt – ein breites Fundament für eine gute Integrationspolitik“, LT-Drucksache 15/2042, verwiesen, in der die integrationspolitischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung dargestellt sind. Speziell mit der wirtschaftlichen Integration beschäftigt sich auch die Antwort der Landesregierung zu der Großen Anfrage der Fraktion der CDU, der Fraktion der GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP „Moderne Integrationspolitik in Baden-Württemberg“, LT-Drucksache 15/3038.

7. wie sie sicherstellt, dass türkische Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, auch künftig zumindest einfache deutsche Sprachkenntnisse erwerben;

Zu 7.:

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde dem Bund in den §§ 43 ff. AufenthG die Zuständigkeit für die Einrichtung, inhaltliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Integrationskurse übertragen. Mit den Integrationskursen steht zugewanderten Menschen ein qualifiziertes Kursangebot zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bereit. Drittstaatsangehörige, die sich beispielsweise zum Zweck des Familiennachzugs dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben nicht nur einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen, sondern sie können unter den Voraussetzungen des § 44 a AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Diese Verpflichtung kann durch die Ausländerbehörde oder bei Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch von dem Träger der Grundsicherung ausgesprochen werden. Die Integrationskurse werden im Auftrag des BAMF durch zertifizierte Kursträger durchgeführt und schließen mit einer Prüfung ab. Um auf den individuellen Bedarf der Zielgruppen passgenau eingehen zu können, werden an geeigneten Standorten neben den allgemeinen Integrationskursen auch Kurse für spezielle Zielgruppen, beispielsweise Eltern- und Frauenintegrationskurse oder Alphabetisierungskurse angeboten. Im Jahr 2013 haben bundesweit 10,4 % der Absolventen einen Eltern- und Frauenintegrationskurs und 7,7 % einen Alphabetisierungskurs besucht. In Baden-Württemberg waren 12,1 % der Absolventen in einem Eltern- und Frauenintegrationskurs und 11,3 % in einem Alphabetisierungskurs. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auch künftig die Zahlen in diesem Rahmen bewegen werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Nr. 2 verwiesen.

8. *welche Auswirkungen aus ihrer Sicht unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache von türkischen Frauen, die ihren Ehepartnern nach Baden-Württemberg nachgezogen sind, insbesondere auf die nachfolgende Generation haben;*

Zu 8.:

Die unmittelbare Einheit der Familie ist der Raum der Muttersprache. Die Familie ist der primäre Ort des frühkindlichen Spracherwerbs; dort werden mit dem Erwerb der Muttersprache die kognitiven Grundlagen für jeglichen Spracherwerb gelegt. Erwachsene pflegen von Geburt an mit den Kindern intensiven Kontakt und begleiten sie bereits im vorsprachlichen Stadium eng. Bei den ersten sprachlichen Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen erleben Kinder sprachliche Strukturmodelle, und es werden ihnen beim weiteren Aufwachsen Sprachlernumwelten und Sprachanregungen bewusst oder unbewusst zur Verfügung gestellt. Bei Eltern mit verschiedenen Muttersprachen gilt der Grundsatz „ein Elternteil, eine Sprache“ als Schlüssel für gelingenden Spracherwerb, weil damit die sprachlichen Strukturmuster auf die bestmögliche differenzierte Weise vermittelt werden, ohne dass es zu störenden Interferenzen kommt.

Die Baden-Württemberg Stiftung hat im Rahmen des Förderprogramms „Sprachliche Bildung für Kleinkinder“, das aus der ersten Phase des Projekts „Sag’ mal was“ hervorgegangen ist, zusammenfassende Erfahrungen und Reflexionen zu Sprachförderkonzepten sowie methodisch angelegte Evaluationen vorgelegt (Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Nr. 73, 2014). Ein signifikanter Zusammenhang besteht demnach z. B. zwischen dem Sprachstand der Kinder und den „sprachförderrelevanten Aktivitäten der Familie“; damit sind direkt sprachbezogene Aktivitäten gemeint wie Sprachspiele (raten und reimen), Geschichten erzählen, Bilderbücher ansehen, über Konflikte und Probleme sprechen, Gesellschaftsspiele/Wettspiele, Ausflüge und musikalische und künstlerische Aktivitäten machen (ebda. S. 112 f.). Es leuchtet unmittelbar ein, dass diese sprachförderlichen Aktivitäten in der oder den von den Eltern beherrschten Muttersprache(n) am häufigsten, am ausführlichsten und am differenziertesten stattfinden. Man kann sagen, je besser eine Muttersprache erworben wird, desto besser sind die Voraussetzungen für den Erwerb weiterer Sprachen. Gemessen am Erfordernis muttersprachlicher Kompetenz der Erziehenden für bestmöglichen Spracherwerb sind die Zweitsprachkompetenzen von Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse grundsätzlich „unzureichend“.

Demgegenüber ist der Raum der Gesellschaft außerhalb der Familie der Raum der Verkehrssprache, auch im Verhältnis zu staatlichen Einrichtungen. Beim Zweitspracherwerb aktivieren und nutzen Kinder die Sprachlernmuster aus dem Mutterspracherwerb. Eltern können zudem als Rollenvorbilder die Lernhaltung von Kindern beim Zweitspracherwerb unterstützen; Projekte wie „Mama lernt deutsch“ und ähnliche Maßnahmen rechnen mit diesen Effekten. Je früher, auch bei den Unter-Dreijährigen, öffentliche Maßnahmen des Zweitspracherwerbs und informelle Interaktionsmöglichkeiten mit Gleichaltrigen geschaffen und wahrgenommen werden – z. B. im Stadtteil, im Quartier, in Vereinen –, desto geringer dürften die Unterschiede in der sprachlichen Sozialisation im Elternhaus ins Gewicht fallen, z. B. beim Bildungserfolg. Die Steigerung der Bildungsgerechtigkeit beruht insofern auch auf frühestmöglicher Teilhabe von Kindern am öffentlichen Raum und auf frühestmöglicher Integration von deutschsprachigen und anderssprachigen Muttersprachlern, z. B. in Kindertagesstätten.

Im Kontakt zu Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen) kann es zwischen Eltern und Mitarbeitern der Einrichtung zu Verständigungsschwierigkeiten kommen. Das Ministerium für Integration fördert deshalb die interkulturelle Öffnung von Bildungseinrichtungen auf dem Weg der Finanzierung von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, den Staatlichen Schulämtern sowie dem Netzwerk „Migranten machen Schule“); mehrere Projekte der Baden-Württemberg Stiftung dienen dem Kompetenzaufbau des pädagogischen Personals einschließlich von Tagesmüttern. Elternbeteiligung am Bildungsweg ihrer Kinder ist außerdem ein Schwerpunkt des vom Ministerium für Integration im August 2013 gestarteten Programms zur Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen (siehe Stellungnahme zu Nr. 6). Dabei werden aktuell Projekte, z. B. der Elternstiftung Baden-

Württemberg und anderer Träger, gefördert, die die Gewinnung und Ausbildung von „Elternmentoren“, die Heranführung von Eltern an die Regeleinrichtungen sowie weitere Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Elternbeteiligung zum Ziel haben. Viele dieser Projekte wurden durch das Programm „Netzwerke für Bildungspartner“, das vom Ministerium für Integration, der Robert Bosch Stiftung und der Breuninger-Stiftung bis Ende 2013 gefördert worden war, ins Leben gerufen und entwickelt. Übergeordnetes Ziel aller dieser Vorhaben ist es, etwaige herkunftsbedingte Hürden zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen zu überwinden.

Öney

Ministerin für Integration